

# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIX. Band

1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. Januar 2022

## Inhalt:

Seite:

### I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1	Rechtsverordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Pfarrer*innen im Ruhestand, die Gottesdienstvertretungen übernehmen .....	2
Nr. 2	Zweites Nachtragshaushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2021 .....	2
Nr. 3	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2022 .....	3
Nr. 4	Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik – HO-Doppik) .....	4
Nr. 5	Kirchengesetz der Ev. – Luth. Kirche in Oldenburg zum Schutz vor sexualisierter Gewalt .....	5
Nr. 6	Kirchengesetz über die Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften bei verbundenen Pfarrstellen .....	8
Nr. 7	Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen .....	8
Nr. 8	Neufassung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	9

### II. Beschlüsse der Synode

Nr. 9	Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2022 .....	10
Nr. 10	Abnahme des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung .....	11

### III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nr. 11	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	12
Nr. 12	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	12
Nr. 13	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 100. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	13

### IV. Verfügungen

### V. Mitteilungen

Nr. 14	Verbandssatzung nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) .....	14
Nr. 15	Einberufung zur 4. Tagung der 49. Synode .....	17
Nr. 16	Änderung der Einberufung zur 4. Tagung der 49. Synode .....	17
Nr. 17	Bekanntmachung der Nachwahlen in die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	17
Nr. 18	Bekanntmachung der Bestellung von Mitgliedern in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	17
Nr. 19	Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	18
Nr. 20	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates .....	18

<b>VI. Personalmeldungen</b> .....	19
------------------------------------	----

# I. Gesetze und Verordnungen

## Nr. 1

### Rechtsverordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Pfarrer\*innen im Ruhestand, die Gottesdienstvertretungen übernehmen.

Aufgrund Artikel 118 der Kirchenordnung hat der Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

Diese Rechtsverordnung gilt für Pfarrer\*innen im Ruhestand, die Gottesdienstvertretungen übernehmen.

#### § 2

(1) Im Falle der Verhinderung der zuständigen Pfarrperson werden bei der Übernahme von Vertretungsdiensten auf Antrag Aufwandsentschädigungen gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 betragen:

a) Bei einem Gemeindegottesdienst: 30,00 €

b) Bei einem Gottesdienst aus Anlass von Amtshandlungen: 40,00 €.

(3) Der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

#### § 3

Die Aufwandsentschädigung wird durch die Kirchengemeinde ausgezahlt.

#### § 4

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann nur erfolgen, wenn der Vertretungsdienst zuvor mit der Kirchengemeinde und der/dem Kreispfarrer\*in abgestimmt worden ist.

#### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst für ein Jahr. Voraussetzung für eine Verlängerung wird eine Evaluation sein.

## Nr. 2

### Zweites Nachtragshaushaltsgesetz der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 90 Nr. 11 der Kirchenordnung wird der Beschluss der 2. Tagung der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg über die Feststellung des Haushaltsplanes 2021 (Haushaltsgesetz) auf Grund des vorgelegten 2. Nachtragshaushaltsplanes 2021 wie folgt geändert:

#### § 1

##### Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Mit dem 2. Nachtragshaushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge für das Haushaltsjahr 2021

in den ordentlichen Erträgen

von 93.936.850,00 Euro auf 94.872.650,00 Euro

und den

ordentlichen Aufwendungen

von 100.167.200,00 Euro auf 100.318.350,00 Euro

neu festgesetzt.

Die Finanzerträge 2021 in Höhe von 2.408.500,00 Euro

und der Finanzaufwand in Höhe von 881.000,00 Euro

werden nicht geändert.

Die Rücklagenentnahmen werden verändert

von 4.702.850,00 Euro auf 3.918.200,00 Euro.

Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) Der Investitionsplan bleibt unverändert mit Investitionen in Höhe von 380.000,00 Euro. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln.

Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2021 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

(3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögen (TV) werden festgesetzt auf:

TV 2002 Pfarrfonds	unverändert,
SV 2003 Beschäftigungsfonds	unverändert,
TV 2004 Küsterfonds	unverändert,
TV 2005 Kirchenfonds	unverändert,
SV 2080 Bibelgesellschaft	unverändert,
SV 2007 Blockhaus Ahlhorn	wird neu festgesetzt
im ordentlichen Ertrag	von 7.848.000,00 Euro
	auf 1.419.100,00 Euro,
im ordentlichen Aufwand	von 7.848.000,00 Euro
	auf 2.628.400,00 Euro,
im Finanzaufwand	von 0,00 Euro
	auf 9.200,00 Euro und
im außerordentlichen Ertrag	von 0,00 Euro
	auf 1.218.500,00 Euro .

Es ergibt sich für das Blockhaus Ahlhorn ein ausgeglichener Haushalt auf Grund der Zuweisung in Höhe von 1.023.850,00 € sowie dem Erlass von Forderungen in Höhe von 1.218.500,00 €.

#### § 2

##### Haushaltsaufkommen

Die Verfahren bei Abweichung im Haushaltsaufkommen werden nicht geändert.

#### § 3

##### Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

Das Verfahren bei der Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln wird nicht geändert.

#### § 4

##### Sperrvermerke

Die Verwendung von Sperrvermerken wird nicht geändert.

**§ 5****Kassenkredite**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite wird nicht geändert.

**§ 6****Bürgschaften**

Der Höchstbetrag der Gesamtverpflichtung an Bürgschaften wird nicht geändert.

**§ 7****Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 8****Haushaltsvermerke**

Der Ausweis der Haushaltsvermerke wird nicht geändert.

**§ 9****Rücklagen und Rückstellungen**

Rücklagen und Rückstellungen werden nicht geändert.

**§ 10****Haushaltssperre**

Die Anbringung von Haushaltssperren wird nicht geändert.

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg****A d o m e i t  
Bischof****Nr. 3****Haushaltsgesetz****der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2022**

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gemäß Artikel 90 Abs. 1 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz:

**§ 1****Feststellung des Haushaltsplanes**

(1) Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2022 in den ordentlichen Erträgen auf 98.276.000 € und in den ordentlichen Aufwendungen auf 99.057.300 € festgestellt.

Die Finanzerträge 2022 werden auf 2.455.000 € und der Finanzaufwand auf 851.500 € festgestellt. Zweckgebundene Rücklagenentnahmen sind geplant i. H. v. 482.550 € und Rücklagenzuführungen in Höhe von 1.304.750 €. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) Der Investitions- und Finanzierungsplan sieht Investitionen in Höhe von 310.500 € vor. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln mit 310.500 €.

Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2022 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

(3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögen (TV) werden festgestellt auf:

	Ordentlicher Ertrag	Ordentlicher Aufwand	Finanzertrag	Rücklage
TV 2002 Pfarrfonds	1.010.900 €	1.010.900 €	0 €	0 €
SV 2003 Beschäftigungsfonds	600 €	50.300 €	10.000 €	39.700 €
TV 2004 Küsterfonds	58.950 €	58.950 €	0 €	0 €
TV 2005 Kirchenfonds	201.350 €	201.350 €	0 €	0 €
SV 2080 Bibelgesellschaft	16.000 €	20.500 €	1.000 €	3.500 €
Abwicklung Blockhaus Ahlhorn			Finanzaufwand	Rücklage
SV 2007 Blockhaus Ahlhorn	388.000 €	383.400 €	4.600 €	0 €

Somit ergibt sich für das Blockhaus Ahlhorn ein ausgeglichener Haushalt.

**§ 2****Haushaltsaufkommen**

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.

Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 KonfHO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltssparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, werden zunächst auf das Konto Ergebnisvortrag eingestellt. Über dessen Verwendung kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss entschieden werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen werden.

**§ 3****Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel**

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000 € je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.

(2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Einwilligung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

**§ 4****Verwendung von Haushaltsmitteln bei unbesetzten Pfarrstellen**

(1) Ist eine Pfarrstelle unbesetzt und fallen dafür keine Personalkosten an, kann der Oberkirchenrat dieses Budget auf Antrag für die gemeindliche Versorgung durch Dritte z.B. durch interprofessionelle Teams einsetzen.

(2) Der Oberkirchenrat erlässt dazu im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschuss für die Dauer einer Erprobungsphase von drei Jahren Ausführungsbestimmungen.

#### § 5

##### **Sperrvermerke**

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

#### § 6

##### **Kassenkredite**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 KonfHO-Doppik bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen.

Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

#### § 7

##### **Bürgschaften**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von bis zu 3.000.000 € zu übernehmen.

#### § 8

##### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen der Folgejahre werden nicht geplant.

Zugesagte und noch nicht ausgezahlte Zuweisungen für Investitionen werden als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen.

#### § 9

##### **Haushaltsvermerke**

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.

Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Für das Haushaltsjahr wurde folgender Übertragungsvermerk eingestellt:

Organisationseinheit 0200000 Kostenstelle 0270000 Orgelwesen  
Konto 679100 Zuschüsse an Dritte 100.000 €

Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen/Sachkonten mit dem Haushaltsvermerk der Übertragbarkeit beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt wurden, können diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden und für das Abschlussjahr kein negatives Gesamtergebnis entsteht.

(2) Deckungsfähigkeit

Kostenstellen einer Organisationseinheit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude-/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden sollen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Organisationseinheiten im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge einer Organisationseinheit sollen für Mehraufwendungen der gleichen Organisationseinheit verwendet werden. Darüber hinaus ist für den gesamten Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip gem. § 2 Abs. 1 S. 1 zu beachten.

#### § 10

##### **Rücklagen und Rückstellungen**

(1) Entsprechend des Abschnitts 6 der KonfHO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:

1. Betriebsmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
4. Bürgschaftssicherungsrücklage

Nicht geplante Entnahmen dürfen den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten. Es gelten die Verfahrensregelungen gemäß § 3 dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Die Bewirtschaftung von Rückstellungen sowie von Bau- und Instandhaltungsrücklagen obliegt dem Oberkirchenrat. Dies gilt insbesondere für:

- a. Rücklage Landeskirchenfonds:  
Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.
- b. Personalkostenrücklage/-rückstellung  
Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.
- c. Rückstellung für Altersteilzeit  
Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.
- d. Kirchensteuer-Sonderrücklage/Clearingrückstellung  
Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

(3) Auf die Regelungen der KonfHO-Doppik über den weiteren Aufbau von zweckgebundenen und freien Rücklagen und den Aufbau von Rückstellungen wird hingewiesen.

#### § 11

##### **Haushaltssperre**

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

#### **Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

#### **Nr. 4**

##### **Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik – HO-Doppik)**

Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1984 (GVBl. 20. Band, S. 284), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008

(GVBl. 26. Band, S. 180) geändert worden ist, übernimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung der Synode die Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 02. Juli 2012 (GVBl. 227. Band, S. 112) als eigene Rechtsverordnung mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Geltungsbereich erhält folgende Formulierung:  
„Diese Rechtsverordnung gilt für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg und ihrer Einrichtungen sowie derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihrer Aufsicht unterstehen, soweit das Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung – Doppik – erfolgt.“
2. § 48 Konten für den Zahlungsverkehr  
„(1) Es gibt für die der Verwaltungsstelle angeschlossenen Körperschaften folgende Kontenarten:  
a) Einzelkonten für einzelne Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenverbände. Diese sind jeweils Kontoinhaber. Die Verwaltungsstelle bestimmt, welche Personen Verfügungs-berechtigung über die Konten erhalten. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenverbände müssen diese Bevollmächtigung gegenüber den kontoführenden Kreditinstituten erklären.  
b) Gemeinschaftskonten für mehrere Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenverbände. Das Konto lautet auf den Namen der Körperschaft, die Träger der Verwaltungsstelle ist. Die Verwaltungsstelle handelt als Treuhänderin der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenverbänden. Das Treuhandverhältnis ist in einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu regeln.  
(2) In den Kirchenkreisen Friesland-Wilhelmshaven, Wesermarsch und Oldenburger Münsterland gibt es Gemeinschaftskonten.  
In den Kirchenkreisen in Oldenburg Stadt, Ammerland und Delmenhorst/Oldenburg Land gibt es Einzelkonten.“

Die Rechtsverordnung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, 18.11.2021

#### **Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

### **Nr. 5**

## **Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### **Präambel**

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbeson-

dere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (im Folgenden: Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und ihre Diakonie setzen sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den anderen Gliedkirchen und dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie den anderen gliedkirchlichen diakonischen Werken und ihren Einrichtungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

#### **§ 1**

##### **Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Diese Anforderungen gelten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und den sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie in den sonstigen rechtlich selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen sexualisierte Gewalt**

(1) Nach diesem Kirchengesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatz 1 insbesondere dann verboten, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten als stets unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

**§ 3****Mitarbeitende**

Mitarbeitende im Sinne dieses Kirchengesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

**§ 4****Grundsätze**

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.

Jeglicher sexuelle Kontakt, verbaler oder nonverbaler Art, ist in diesen Verhältnissen mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

**§ 5****Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss**

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben zum Gegenstand haben

oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.

(4) Ehrenamtlich Tätige müssen, sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis zusammenarbeiten, ebenfalls in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. § 72a SGB VIII bleibt unberührt.

(5) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG sind zu beachten.

**§ 6****Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt**

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes müssen jeweils für ihren Bereich:

1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen);
2. in begründeten Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen);
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen);
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane müssen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
2. Erstellung einer Risikoanalyse,
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 12 Absatz 1,
7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

**§ 7****Einrichtungen**

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 werden vom Oberkirchenrat eine Ansprechstelle (§ 8) und eine Meldestelle (§ 9) für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Außerdem beauftragt der Oberkirchenrat eine Person mit der Prävention sexualisierter Gewalt (§ 10) innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Es wird ein Beirat zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt eingerichtet.

(2) Die/der gesamtkirchlich Beauftragte/r zur Prävention sexualisierter Gewalt, Melde- und Ansprechstelle arbeiten eng miteinander zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei der Zusammenarbeit sind die Regelungen zur Schweigepflicht und des Datenschutzes zu beachten. Ein Austausch von Daten darf nur in anonymisierter Form erfolgen. Zudem wirken die Einrichtungen gemeinsam bei der Koordination ihrer Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene mit, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIHK) auf der Ebene der EKD mitarbeiten.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

**§ 8****Ansprechstelle**

Die Ansprechstelle ist eine dem Schutz Minderjähriger und dem Schutz Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis sowie der Unterstützung Betroffener verpflichtete Stelle; sie nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Dabei nimmt die Ansprechstelle ihre Aufgaben selbständig und frei von Weisungen wahr. Sie erfährt Fachaufsicht vom Referat Seelsorge im Oberkirchenrat. Die Ansprechstelle dient als erste Anlaufstelle für betroffene Personen, die sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erfahren haben.

Ihre Aufgaben sind:

1. Sie berät und informiert die Personen über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens (Lotsenfunktion) und wird auf Wunsch unterstützend tätig.
2. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter.
3. Sie sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
4. Sie führt eine anonymisierte Statistik und berichtet dem Oberkirchenrat regelmäßig anonymisiert über ihre Tätigkeit.

**§ 9****Meldestelle**

Die Meldestelle nimmt Meldungen entgegen. Sie schützt Betroffene. Die Meldebeauftragten vertreten das gesamtkirchliche Interesse des Gewaltschutzes (Präambel). Dazu nehmen sie insofern Personalverantwortung wahr, als ihre Perspektive den Dienst der Mitarbeitenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und ihre Ausübung des Haupt- oder Ehrenamts betrifft. Die Leitung der Meldestelle nimmt Fachaufsicht gegenüber weiteren Meldebeauftragten wahr.

Die Meldestelle hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Ev.-Luth. Kirche

in Oldenburg entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.

2. Sie geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.
3. Die Meldestelle berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.

**§ 10****Beauftragte/r zur Prävention sexualisierter Gewalt**

Vom Oberkirchenrat wird eine Person gesamtkirchlich mit der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg beauftragt. Sie/er unterstützt Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten.

**§ 11****Beirat zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt**

Es wird ein Beirat zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt eingerichtet

Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird alle sechs Jahre neu gewählt.

1. Die Synode beruft aus ihrer Mitte sechs Synodale in den Beirat.
2. Geschäftsführendes Mitglied des Beirates ist die/der Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beirat weitere Personen zur Mitarbeit einladen.
4. Der Beirat berichtet der Synode regelmäßig.
5. Der Beirat überwacht und fördert den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
6. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

**§ 12****Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt**

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Meldestelle beraten zu lassen. Jede Leitung einer Einrichtung, insbesondere der Oberkirchenrat, ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

**§ 13****Unterstützung für Betroffene**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgelder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

#### **§ 14 Unabhängige Kommission**

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, ist eine Unabhängige Kommission einzurichten, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) Die Unabhängige Kommission kann auch im Verbund mit anderen Gliedkirchen, insbesondere mit denen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtet werden.

(3) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

#### **§ 15 Gliedkirchliche Bestimmungen**

Der Oberkirchenrat kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere:

- a) die Ausgestaltung der Ansprechstelle,
- b) die Ausgestaltung der Meldestelle,
- c) die Benennung von Vertrauenspersonen in den Kirchenkreisen

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Oldenburg, 20.11.2021

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

### **Nr. 6**

#### **Kirchengesetz über die Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften bei verbundenen Pfarrstellen**

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

##### **Art. 1 Kirchengesetz zur Änderung des Rahmenpfarrstellenplanerprobungsgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Erprobung der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Oldenburg auf der Grundlage eines Rahmenpfarrstellenplanes vom 25.05.2019 (GVBL. XXVIII. Band, 8. Stück, S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 3 eingefügt

##### **„§ 3**

Aufgrund von Artikel 117a Kirchenordnung kann durch eine verbindliche Dienstbeschreibung gemäß § 25 PfdG-EKD die Zugehörigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bei einem verbundenen Pfarramt abweichend von Art. 19 Kirchenordnung regeln.“

#### **Art. 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen**

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 25.05.2019 (GVBL. XXVIII. Band, 8. Stück, S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlvorschriften gemäß § 10 sind bei verbundenen Pfarrstellen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) eine Wahl durch die Gemeindekirchenräte kann nur erfolgen, wenn alle beteiligten Gemeindekirchenräte einen übereinstimmenden Beschluss gemäß Art. 41 Abs. 2 S. 2 KO gefasst haben,
- b) die gemeinsame Wahl findet in einer gemeinsamen Sitzung der Gemeindekirchenräte statt, in der die Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindekirchenräte anwesend sein muss.“

#### **Art. 3 In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1.1.2022 in Kraft.

Oldenburg, 20.11.2021

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

### **Nr. 7**

#### **Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen**

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

##### **§ 1 Genehmigung**

(1) Kirchliches Grundvermögen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte kirchlicher Körperschaften. Seine Veräußerung bedarf einer Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Kirchliches Grundvermögen dient der Substanzerhaltung des kirchlichen Vermögens.

##### **§ 2 Allgemeine Genehmigung**

(1) Beantragen Kirchengemeinden die Genehmigung für die Ver-



äußerung von kirchlichem Grundvermögen, ist der Oberkirchenrat in seinen Entscheidungen gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens ungebunden. Er kann Genehmigungen mit Auflagen versehen.

(2) Bei Entscheidungen hat der Oberkirchenrat die Bedeutung kirchlichen Grundvermögens für die Kirche als auch die jeweiligen Eigentümerrechte zu berücksichtigen.

### § 3

#### **Gebundene Genehmigung mit Erlösverwendungsverpflichtung**

(1) Wird eine Veräußerungsgenehmigung für Grundvermögen beantragt mit der Verpflichtung, den Erlös wie folgt zu verwenden:

- 50 Prozent des Verkaufserlöses für die Kirchengemeinde zur freien Verwendung,
  - 50 Prozent des Verkaufserlöses mit der Zweckbindung Bauunterhaltung,
- ist die Genehmigung zu erteilen.

(2) Wird eine Veräußerungsgenehmigung für aus dem Pfarrfonds entwidmetes Grundvermögen beantragt, ist die Veräußerung zu genehmigen. Die Erlösverwendung richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Pfarrfondsgesetzes.

(3) Diese Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgabe findet auf Grundstücke mit und grundstücksgleiche Rechte an Kirchengebäuden keine Anwendung. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundvermögen. Ebenso findet diese Regelung keine Anwendung auf Grundstücke mit aufstehendem Pfarrhaus, das als solches benötigt wird.

### § 4

#### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Kirchenkreise und Kirchenverbände entsprechend.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Oldenburg, 20.11.2021

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

## **Nr. 8**

### **Neufassung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 19. Mai 1999 (GVBl. 24. Band, S. 103) wird wie folgt neu gefasst:

### § 1

#### **Grundsatz**

(1) Das Pfarrvermögen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer eingesetzt.

(2) Zum Pfarrvermögen gehört das dem Pfarrfonds gewidmete Grund- und Kapitalvermögen. Diese Widmung erstreckt sich auch auf Vermögenswerte, die aus Mitteln des Pfarrfonds zukünftig erlangt werden. Bei diesem Vermögen handelt es sich in der Hauptsache um ehemals von den Kirchengemeinden für die Versorgung ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer eingesetzte Grundstücke und Ländereien.

### § 2

#### **Pfarrfondsverwaltung**

(1) Das Pfarrfondsvermögen verwaltet der Oberkirchenrat als zweckgebundenes Sondervermögen (Pfarrfondsverwaltung).

(2) Die Pfarrfondsverwaltung hat die Aufgabe, das Pfarrfondsvermögen nach Möglichkeit zu erhalten und zu mehren und wenn nötig zu verwenden.

(3) Die Erträge sind für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu verwenden. Von den Erträgen sind daneben nur die Kosten der Verwaltung Erhaltung und Verbesserung des Pfarrfondsvermögens sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten.

### § 3

#### **Bestandsverzeichnis**

(1) Die Pfarrfondsverwaltung führt fortlaufend ein Bestandsverzeichnis über die von den einzelnen Kirchengemeinden eingebrachten Vermögenswerte. Das Bestandsverzeichnis muss die Entwicklung der Vermögenswerte nachvollziehbar darlegen. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

(2) Die im Bestandsverzeichnis geführten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind ausschließlich im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu bilanzieren oder zu entwidmen.

(3) Die Entwidmung eines bebauten, noch oder ehemals im Haushalt der Kirchengemeinde ganz oder teilweise bilanzierten Grundstückes oder grundstücksgleichen Rechtes hat auf Antrag der Kirchengemeinde zu erfolgen.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

### § 4

#### **Widmung/Entwidmung**

(1) Die Widmung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten erfolgt durch Aufnahme in das Bestandsverzeichnis.

(2) Die Entwidmung erfolgt durch Austragung aus dem Bestandsverzeichnis. Die Austragung ist zu dokumentieren.

### § 5

#### **Verkaufserlöse**

(1) Verkaufserlöse sollen in Ersatzländereien angelegt werden, soweit der Erwerb von Ersatzländereien wirtschaftlich vertretbar ist. Ansonsten ist der Verkaufserlös dem Kapitalvermögen des Pfarrfonds zuzuführen.

(2) Was die Pfarrfondsverwaltung aus Mitteln des Pfarrfondsvermögens erwirbt, wird Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Veräußert eine Kirchengemeinde ein entwidmetes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht ist der hälftige Verkaufserlös dem Kapitalvermögen des Pfarrfonds zuzuführen. Von dieser Aufteilung kann abgewichen werden, wenn darin eine unbillige Härte liegt.

## § 6

### **Eigentums- und Nutzungsverhältnisse**

(1) Die gegenwärtigen Eigentums- oder Nutzungsverhältnisse werden durch dieses Kirchengesetz nicht verändert. Diese sind jedoch durch den Widmungszweck eingeschränkt.

(2) Die Pfarrfondsverwaltung vertritt die Eigentümer im Rechtsverkehr.

## § 7

### **Beteiligung der Kirchengemeinden**

(1) Vor dem Verkauf oder dem Tausch von Grundstücken, der Vergabe und Übertragung von Erbbaurechten, der Vermietung oder Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken gibt die Pfarrfondsverwaltung den Kirchengemeinden, die als Eigentümer im Grundbuch verzeichnet sind, Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Stellungnahme soll innerhalb eines Monats abgegeben werden und insbesondere die Art der Nutzung sowie die Mieter- oder Pächterauswahl berücksichtigen. Dabei ist der Widmungszweck zu berücksichtigen.

(3) Bei Entscheidungen, deren zeitliche Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde, genügt zur ordnungsmäßigen Beteiligung der Kirchengemeinde die Absprache der Pfarrfondsverwaltung mit der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates.

## § 8

### **Kreislandkommission**

Die Kreislandkommission (Gesetz betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten vom 6. November 1920 – GVBl. 1X. Bd. S. 240 - in der jeweils geltenden Fassung) fördert beratend die Arbeit der Pfarrfondsverwaltung und entwickelt mit ihr gemeinsame Arbeitsschwerpunkte.

## § 9

### **Delegation**

Die Pfarrfondsverwaltung kann sach- und fachkundige Dritte mit der Verwaltung von Liegenschaften beauftragen.

## § 10

### **Öffnungsklausel**

Eine Übertragung der Verwaltung auch für nicht zum Pfarrfonds gehörenden Liegenschaften auf die Pfarrfondsverwaltung ist möglich.

Das Kirchengesetz tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Oldenburg, 20.11.2021

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

## II. Beschlüsse der Synode

### **Nr. 9**

### **Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2022**

#### **I.**

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

#### **II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonde-

res Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 - 47 499	96
2	47 500 - 59 999	156
3	60 000 - 72 499	276
4	72 500 - 84 999	396
5	85 000 - 97 499	540
6	97 500 - 109 999	696
7	110 000 - 134 999	840
8	135 000 - 159 999	1 200
9	160 000 - 184 999	1 560
10	185 000 - 209 999	1 860
11	210 000 - 259 999	2 220
12	260 000 - 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

### III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40

Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

**Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Der Oberkirchenrat kann Erlassrichtlinien festlegen.**

### IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

### V.

Der durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281) und 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) durch Erlass vom 06.01.2021 – Az.: 36.1-54063/1 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 19. November 2020 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 28. Band, Seite 254 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg vom 31.12.2020) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 außer Kraft gesetzt.

### Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit  
Bischof**

### Nr. 10

### Abnahme des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung

Die 49. Synode hat in ihrer 4. Tagung am 18.11.2021 der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend einstimmig beschlossen, gemäß Artikel 125 Abs. 3 Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Kirchenverwaltungsgesetz (KiVwG), die Abnahme der Ergebnis- und Vermögensrechnungen mit Bilanzen zum 31.12.2020 (Jahresabschluss) sowie die uneingeschränkte Entlastung der Beteiligten für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung des Kernhaushaltes und der Sonderrechnungen im Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

**Blütchen  
Präsidentin**

**Richter  
Schriftführer**

### III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

#### Nr. 11

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO)

vom 30. Juni 2021

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 17. Juni 2021 bekannt.

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

#### 98. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 17. Juni 2021

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 97. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2021, S. 3), wie folgt geändert:

##### § 1

##### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 10.3 wird folgende Nummer 10.4 eingefügt:

„10.4. Für den Geltungsbereich der Anlage 9:

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 17 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S.):

- § 1 Nr. 1,
- § 1 Nr. 2,
- § 1 Nr. 4.

Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 26 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S.):

- § 1 Nr. 4.“

b) Nach Nummer 10.4 wird folgende Nummer 10.5 eingefügt

„10.5. Für den Geltungsbereich der Anlage 9:

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S.):

- § 1 Nr. 6.

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 27 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S.):

- § 1 C Nr. 5,
- § 1 C Nr. 6.“

c) Nach Nummer 10.5.1 wird folgende Nummer 10.5.2 eingefügt:

„10.5.2 (Änderungen zum 1. Januar 2023):

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S.):

- § 3.“

2. In Anlage 9 Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1 Buchstabe b TVöD-V“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 1 TVöD-V“ ersetzt.

##### § 2

##### Inkrafttreten

§ 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Änderung der Dienstvertragsordnung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Westerstede, 17. Juni 2021

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

**Janßen  
Vorsitzender**

#### Nr. 12

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO)

vom 15. Oktober 2021

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 9. September 2021 bekannt.

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

## 99. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 9. September 2021

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 17. Juni 2021 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10.5.2 wird folgende Nummer 10.6 eingefügt:

„10.6 Für den Geltungsbereich der Anlage 9:

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 und des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 27 vom 25. Oktober 2020:

- § 18 TVöD,
- § 18a TVöD.“

2. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 8 eingefügt:

#### „Nr. 8

#### Leistungsentgelt

(1) Die Protokollerklärung Nummer 1 zu § 18 Absatz 4 TVöD-V (VKA) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

<sup>2</sup>Zur Einführung eines betrieblichen Systems der leistungsabhängigen Bezahlung bedarf es des Abschlusses einer die Anforderungen des § 18 TVöD-V (VKA) erfüllenden Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemäß § 36 MVG-EKD. <sup>3</sup>Diese kann nur jeweils im laufenden Kalenderjahr mit Wirkung ab dem darauffolgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden.

<sup>4</sup>In Satz 2 tritt anstelle des 1. Januar 2007 der 1. Januar 2022. <sup>5</sup>In Satz 3 tritt anstelle des 30. Septembers 2007 der 30. September 2022 und anstelle des Monats Dezember 2008 der Monat Dezember 2023; anstelle der Angabe 6 v. H. tritt die Angabe 12 v. H. <sup>6</sup>In Satz 6 tritt anstelle der Jahreszahl 2007 die Jahreszahl 2022 und anstelle der Angabe 12 v. H. die Angabe 24 v. H. <sup>7</sup>Für das Jahr 2021 wird ab dem Inkrafttreten ein anteiliges Leistungsentgelt in Höhe von 2 v. H. pro Monat des für den Monat September 2021 zustehenden Tabellenentgelts im Dezember 2021 zur Auszahlung gebracht.

(2) Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 Abs. 4 Satz 3 TVöD-V (VKA) findet keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Westerstede, 9. September 2021

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

**J a n ß e n**  
Vorsitzender

## Nr. 13

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 100. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO)

vom 02. Dezember 2021

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 100. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 2. Dezember 2021 bekannt.

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**A d o m e i t**  
Bischof

### 100. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 2. Dezember 2021

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. September 2021 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 114) geändert worden ist, wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 10 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung: „<sup>3</sup>Die Kurzarbeit endet spätestens am 30. Juni 2022.“.

b) In der Niederschriftserklärung Nummer 3 (zu Nummer 10) wird die Angabe „31. Oktober 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

2. In Artikel 2 der 94. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) wird die Angabe „31.12.2021“ durch die Angabe „30.06.2022“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

Westerstede, 2. Dezember 2021

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

**J a n ß e n**  
Vorsitzender

## V. Mitteilungen

### Nr. 14

#### Verbandssatzung nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev-Luth. Kirche in Oldenburg

(Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. November 1994 (GVBl. 23. Band, S. 81), zuletzt geändert am 16. November 2007 (GVBl. 26. Band, S. 110)

#### Evangelisch-lutherischer Kirchenverband Delmenhorst-Stuhr

#### Inhaltsübersicht

##### 1. Abschnitt

##### Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz des Kirchenverbandes
- § 2 Aufgaben des Kirchenverbandes
- § 3 Organe des Kirchenverbandes

##### 2. Abschnitt

##### Verbandsvertretung

- § 4 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung
- § 5 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
- § 6 Sitzungen der Verbandsvertretung
- § 7 Vorsitz in der Verbandsvertretung

##### 3. Abschnitt

##### Verbandsvorstand

- § 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes
- § 9 Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes
- § 10 Sitzungen des Verbandsvorstandes

##### 4. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 11 Satzungsgewalt
- § 12 Finanzierung
- § 13 Vermögensauseinandersetzung
- § 14 Änderung der Verbandssatzung

##### 5. Abschnitt

##### Schlussbestimmung

- § 15 Inkrafttreten

#### 1. Abschnitt Grundlegende Bestimmungen

##### § 1

##### Name und Sitz des Kirchenverbandes

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen, die Ev.luth. Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadt-

kirche Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz.

(2) Der Kirchenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG und gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Er führt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenverband Delmenhorst-Stuhr“ und hat seinen Sitz in Delmenhorst.

(4) Der Kirchenverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelisch-lutherischer Kirchenverband“.

##### § 2

##### Aufgaben des Kirchenverbandes

- (1) Der Kirchenverband hat folgende Aufgaben:
  - Trägerschaft der gemeinsamen Verwaltungsbehörde „Kirchenbüro Delmenhorst“ für die Verbandsmitglieder in Delmenhorst
  - Gemeinsame Posaunenarbeit in den Ev.-luth. Kirchengemeinden Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst
  - Beteiligung an den Diakoniestationen im Oldenburger Land gGmbH
- (2) Darüber hinaus ist der Evangelisch-lutherische Kirchenverband Delmenhorst für die Aufgaben zuständig, für die sich ein übergemeindliches Regelungsbedürfnis in Delmenhorst und Stuhr ergibt und für die der Kirchenkreis nicht zuständig ist. Den Beschluss hierüber fasst die Verbandsvertretung, dieser Beschluss kann auch im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan erfolgen.

##### § 3

##### Organe des Kirchenverbandes

Die Organe des Kirchenverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung
2. der Verbandsvorstand

#### 2. Abschnitt Verbandsvertretung

##### § 4

##### Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus 15 Vertreterinnen bzw. Vertretern. Die Verbandsmitglieder entsenden soviel Vertreterinnen bzw. Vertreter, wie sie im Verhältnis zueinander Gemeindeglieder haben. Die Berechnung erfolgt nach dem System „Hare-Niemeyer“. Maßgebende Gemeindegliederzahlen sind diejenigen am 31.12. des einer Gemeindegliederwahl vorangehenden Jahres. Jede Kirchengemeinde entsendet mindestens ein Mitglied.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter müssen wählbar sein im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gemeindegliederwahlgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, so ist stattdessen für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch das betroffene Verbandsmitglied zu bestimmen.

(4) Die Abberufung ist zulässig. Sie geschieht durch die Wahl einer neuen Vertreterin bzw. eines neuen Vertreters.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindegemeinderäte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vertreterinnen bzw. Vertreter bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder zu bestimmen.

### § 5

#### Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.
- (2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:
  1. die Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
  4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes,
  5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  6. die Beschlussfassung über die Aufgabenbereiche, die gemeinsam verantwortet werden,
  7. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 KO),
  8. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Mitglieder,
  9. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes,
  10. der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
  11. der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes.

### § 6

#### Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom ältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden geleitet.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, beruft die bzw. der Vorsitzende ein, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses beantragen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Kirchenälteste der in § 2 genannten Kirchengemeinden können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen, sie besitzen jedoch kein Rede- und Stimmrecht in der Verbandsvertretung.
- (5) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Soweit die Verbandssatzung oder die Geschäftsordnung das Verfahren nicht regelt, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
- (7) Über die Beschlüsse der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 7

#### Vorsitz in der Verbandsvertretung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer deren Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist die bzw. der Vorsitzende Pfarrerin bzw. Pfarrer, so soll die bzw. der stellvertretende Vorsitzende keine Pfarrerin bzw. kein Pfarrer sein.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sie bzw. er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor, beruft dazu ein und leitet sie,
  2. sie bzw. er führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Vorstand durch.

### 3. Abschnitt Verbandsvorstand

### § 8

#### Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt gleichzeitig den stellvertretenden Vorsitz des Vorstandes wahr.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolgenden an ihre Stelle treten (Art. 138 Kirchenordnung).
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

### § 9

#### Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere
  1. bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung vor,
  2. führt er die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
  3. erledigt er die laufenden Geschäfte des Kirchenverbandes,
  4. ist er Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Kirchenverbandes,
  5. stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans des Kirchenverbandes auf,
  6. erstattet er der Verbandsvertretung einen Jahresbericht,
  7. legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
  8. stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeitenden des Verbandes ein und erlässt im Bedarfsfall Dienstweisungen.
- (2) Nach außen vertritt die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes den Kirchenverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
- (3) Urkunden, welche den Kirchenverband Dritten gegenüber verpflichten sollen und Vollmachten sind namens des Kirchenverbandes von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vollziehen.

(4) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 12 Abs. 3 KVG).

(5) Der Vorstand kann auch aus anderen Gründen gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden (§ 12 Abs. 4 KVG).

**§ 10**

**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

*4. Abschnitt*

*Allgemeine Bestimmungen*

**§ 11**

**Satzungsgewalt**

Der Kirchenverband kann über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen.

**§ 12**

**Finanzierung**

(1) Der Kirchenverband deckt seinen Haushaltsbedarf durch

1. Kostenerstattungen der Verbandsmitglieder für in Anspruch genommene Leistungen,
2. Gebühren
3. Zuschüsse
4. sonstige Einnahmen.

(2) Die ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen nach dem Stand der Gemeindegliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres von den Verbandsmitgliedern getragen.

**§ 13**

**Vermögensauseinandersetzung**

(1) Im Falle einer Auflösung des Kirchenverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist die Höhe des eingebrachten Vermögens der Verbandsmitglieder. Ist eine hinreichend genaue Feststellung darüber nicht möglich und einigen sich die Verbandsmitglieder nicht, bestimmt der Oberkirchenrat die Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit.

(2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses werden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend angewandt. In diesen Fällen kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nur verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

(3) Das bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Finanzvermögen geht in den Haushalt des Verbandes über. Das bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 vorhandene bewegliche Vermögen wird Verbandseigentum.

**§ 14**

**Änderungen der Satzung**

Die Verbandsvertretung kann die Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

*5. Abschnitt*

*Schlussbestimmung*

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und löst damit die Satzung vom 01.07.2007 ab. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

**Berechnung der Sitze in der Verbandsvertretung nach Hare-Niemeyer**

Heilig-Geist	4.565
St. Johannes	1.717
St. Stephanus	4.073
Stadtkirche	4.331
12-Apostel	3.944
Hasbergen	7.163
Stuhr	3.500
Varrel	1.902

*(GG am 31.12.2017)*

Gesamt-Gemeindegliederzahl: 31.195

**Sitzzahl: 15**

	Stimmenanteil (%)	Sitze (anteilig)	Sitze (Ganzzahl)	Sitze (zugeteilt)
<b>Heilig-Geist</b>	14,6338	2,1951	2	<b>2</b>
<b>St. Johannes</b>	5,5041	0,8256		<b>1</b>
<b>St. Stephanus</b>	13,0566	1,9585	1	<b>2</b>
<b>Stadtkirche</b>	13,8836	2,0825	2	<b>2</b>
<b>12-Apostel</b>	12,6431	1,8965	1	<b>2</b>
<b>Hasbergen</b>	22,9620	3,4443	3	<b>3</b>
<b>Stuhr</b>	11,2197	1,6830	1	<b>2</b>
<b>Varrel</b>	6,0971	0,9146		<b>1</b>

*Erläuterung:*

*10 Sitze wurden zunächst über den ganzzahligen Sitzanteil zugewiesen (Sitzanteil ohne Nachkommastellen). Die 5 Restsitze wurden über die höchste Nachkommastelle zugewiesen.*



**Nr. 15****Einberufung**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird einberufen zur 4. Tagung auf

**Donnerstag, 18. November 2021**  
in die Stadthalle Nordenham,  
Oldenburger Str. 4, 26954 Nordenham.

Die Tagung beginnt mit der Eröffnung um 09:30 Uhr in der Stadthalle und wird voraussichtlich am Samstag, 20.11.2021 gegen 16:00 Uhr beendet werden.

Oldenburg, 20.10.2021

**Die Präsidentin der 49. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Bl ü t c h e n**

**Nr. 16****Einberufung**

Die 4. Tagung der 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird entgegen der Einberufung vom 20.10.2021 aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie im digitalen Format durchgeführt. Das Präsidium hat durch Beschluss vom heutigen Tage den Ausnahmefall i. S. v. § 20 a GeschOSyn festgestellt und beschlossen die Tagung digital stattfinden zu lassen.

Die Tagung wird am 18.11.2021 mit der Andacht um 09:00 Uhr eröffnet. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode und werden voraussichtlich am Samstag, 20.11.2021 gegen 16:00 Uhr beendet sein.

Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen.

Oldenburg, 10.11.2021

**Die Präsidentin der 49. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Bl ü t c h e n**

**Nr. 17**

**Bekanntmachung  
der Nachwahlen zur 49. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 49. Synode hat in ihrer 4. Tagung am 18. November 2021 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

**Kirchenkreis Ammerland**

Frau Pfarrerin Sabine Feuerhake als theologisches Ersatzmitglied für den ausgeschiedenen Pfarrer Christoph Müller.

**Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land**

Herr Holger Heinrich als nichttheologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn Patrick de La Lanne und als nichttheologisches Ersatzmitglied Herr Helmut Blauth.

**Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven**

Frau Pfarrerin Natascha Faull als theologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Pfarrer Edgar Rebbe und Frau Pfarrerin Katrin Jansen als theologisches Ersatzmitglied.

Oldenburg, 18. November 2021

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

**Nr. 18**

**Bekanntmachung  
der Bestellung in den Rat der Konföderation  
ev. Kirchen in Niedersachsen**

Die 49. Synode hat in ihrer 4. Tagung am 19. November 2021 Oberkirchenrat Frank Lütjelüsch als Mitglied für die ausgeschiedene Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen bestellt.

Oldenburg, 19. November 2021

Oldenburg, 10.11.2021

**Die Präsidentin der 49. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Bl ü t c h e n**

## Nr. 19

### **Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 49. Synode hat in ihrer 4. Tagung am 20. November 2021 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

#### **Nachwahl in ständige Ausschüsse**

Syn. Faull wird als Mitglied in den Ausschuss für Gemeindedienst, Seelsorge und Diakonie gewählt.

Syn. Heinrich wird als Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss gewählt.

#### **Beirat zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt**

Aus der Synode werden folgende Mitglieder gewählt:

Syn. Hobbie, Syn. Kraemer, Syn. Dr. Depta, Syn. Kohring,  
Syn. Szameitat, Syn. M. Bruns.

Oldenburg, 20. November 2021

**Die Präsidentin der 49. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**B l ü t c h e n**

## Nr. 20

### **Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

#### **Nr. 11/2021 vom 22.06.2021**

Richtlinie für die Zuweisung von Mitteln für strukturelle und regionale Besonderheiten (Defizitausgleich) an die Kirchengemeinden

#### **Nr. 18/2021 vom 15.06.2021**

Kopieren von Noten und Liedertexten in den Kindertagesstätten, für sonstige Veranstaltungen, Unterricht etc.

#### **Nr. 20/2021 vom 23.07.2021**

Versicherungswesen, Anpassung der Prozesse

#### **Nr. 31/2021 vom 10.11.2021**

Statistik über Äußerungen des kirchl. Lebens

#### **Nr. 34/2021 vom 09.12.2021**

Fachstelle Friedhof; Bereitstellung von Reports in der Friedhofssoftware HADES

## **VI. Personalnachrichten**

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.**

